

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

1. Tempo-30-Zone in der Schleißheimer Straße zwischen Gabelsberger- und Theresienstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02190 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018

2. Verkehrsberuhigung der Schleißheimer Straße zwischen Rottmann- und Theresienstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02187 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15535

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 06.08.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Diese Empfehlungen betreffen jeweils einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die 1. Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Schleißheimer Straße zwischen Gabelsberger- und Theresienstraße in eine Tempo 30-Zone umzuwandeln.
Die 2. Bürgerversammlungs-Empfehlung beinhaltet die Einführung einer Verkehrsberuhigung in der Schleißheimer Straße zwischen Rottmann- und Theresienstraße.
Der Straßenabschnitt Gabelsberger- bis Theresienstraße wird von beiden Empfehlungen tangiert – mit unterschiedlichen Inhalten.

Die Schleißheimer Straße ist im angegebenen Gesamtbereich (Rottmannstraße - Gabelsbergerstraße - Theresienstraße) einbahngeregelt. Sie ist ca. 7 m breit und wird beidseitig in Fahrtrichtung am Fahrbahnrand beparkt. Dadurch verringert sich die Restfahrbahnbreite auf ca. 3 m. Derzeit kann die Strecke mit der gesetzlich zulässigen innerörtlichen

Höchstgeschwindigkeit von 50 km/ h befahren werden. Durch die verbleibende schmale Fahrbahngasse kann in der Regel nicht schnell gefahren werden. Bei dem angefragten Straßenabschnitt handelt es sich nicht um eine Durchgangsstraße. Das Verkehrsaufkommen ist deshalb mäßig.

Nach umfassender Prüfung verschiedener Möglichkeiten zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit teilt die Straßenverkehrsbehörde mit, dass keine Möglichkeit für Tempo 30 bzw. für eine Verkehrsberuhigung besteht.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) liegen die nötigen Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zonenregelung, für eine Einzelregelung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Lärm-/ Luftschutzgründen bzw. für die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht vor.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo-30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Innerhalb einer Tempo-30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung "rechts vor links" gelten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn z. B. Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs dies erfordern. Befinden sich an den Kreuzungen im Straßenabschnitt Lichtsignalanlagen (wie z. B. an der Gabelsbergerstraße) stellt dies ebenfalls einen Ausschlussgrund dar.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. aus Lärm-/ Luftgründen lässt sich ebenfalls nicht durchsetzen.

Die Unfall- und Beschwerdelage ist im Streckenabschnitt unauffällig. Nach Auskunft der Polizei ist der Bereich verkehrssicher. Auch eine außergewöhnliche Eigenart des Straßenverlaufes oder eine solche Gefahrenlage, die ein Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag, ist nicht feststellbar. In den letzten fünf Jahren ereigneten sich insgesamt 74 Verkehrsunfälle, von denen 69 Unfälle Parkrempler waren. In keinem Fall kam es zu einem Unfall mit Fußgänger- oder Radfahrerbeteiligung. Personenschäden waren bei den Unfällen in der Schleißheimer Straße nicht zu beklagen.

Im gegenständlichen Abschnitt befinden sich keine Schulen, Kindergärten, Altenheime oder ähnliche sensible Einrichtungen mit einem direkten Zugang an der Straße, die eine Temporeduzierung auf 30 km/ h begründen würden.

Es wird nicht ausgeschlossen, dass auch in der Schleißheimer Straße vereinzelt Fahrzeuge die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten, um die Kreuzungen an der Gabelsbergerstraße oder Theresienstraße noch bei Grün- oder Gelblicht überqueren zu können. Dies trifft aber für jede signalgeregelte Kreuzung zu.

Die Straßenverkehrsbehörde kann gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 3 StVO die Benutzung von Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Die Entscheidung über den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist grundsätzlich in das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Die Behörde muss dabei im Einzelfall die Interessen aller Beteiligten gegeneinander abwägen.

Hinsichtlich der Verkehrslärmbelastung ist nicht an bestimmte Grenzwerte anzuknüpfen, jenseits derer die Behörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet ist. So genügt es einerseits, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als

ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Andererseits sind im Rahmen der Ermessensentscheidung beispielsweise die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer sowie die Interessen von Anliegern anderer Straßen, die ihrerseits durch Lärm oder Abgase eventuell entstehender Verdrängungsverkehre beeinträchtigt werden, in Rechnung zu stellen und zu berücksichtigen. Anhaltspunkte für eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung können die Vorschriften der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 bieten. Im sachgegenständlichen Bereich im Abschnitt zwischen der Gabelsbergerstraße und der Theresienstraße ist das Umfeld der Schleißheimer Straße im Flächennutzungsplan als besonderes Wohngebiet ausgewiesen.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen in Wohngebieten insbesondere dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die folgenden Richtwerte übersteigt:

- 70 dB(A) bei Tag (zwischen 06:00 und 22:00 Uhr),
- 60 dB(A) bei Nacht (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr).

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Schleißheimer Straße im Abschnitt zwischen der Gabelsbergerstraße und der Theresienstraße können sich aus den Lärmkarten, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>), ergeben.

Danach werden die oben genannten Richtwerte im sachgegenständlichen Abschnitt nicht erreicht. Dazu werden vorsorglich folgende Hinweise gegeben:

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms führen zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.).

Mit den Ergebnissen von Lärmmessungen können keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden. Der Bundesminister für Verkehr hat deshalb in den Richtlinien die Berechnung der Schallimmissionen auf der Basis von Verkehrsmengen, u.a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen vorgeschrieben.

Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

In München werden seit 2012 an allen Messstationen die Grenzwerte für Feinstaub eingehalten. Daher hält beispielsweise auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 27.02.2017 (Az: 22 C 16.1427) keine gesonderten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub mehr für geboten. Bezüglich des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel) hat die Regierung von Oberbayern unter „<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>“ ein Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) im Gebiet der Landeshauptstadt München veröffentlicht, bei denen nach aktuellstem Erkenntnisstand der Grenzwert überschritten wird. Der Abschnitt der Schleißheimer Straße zwischen der Gabelsbergerstraße und der Theresienstraße ist hier nicht betroffen.

Darüber hinaus werden im Auftrag der Landeshauptstadt München seit dem 01.01.2018 an 20 repräsentativen Standorten ergänzende Messungen durchgeführt, um ein klareres

Bild von der Stickstoffdioxidbelastung in München zu erhalten. Die Jahresmittelwerte der 20 von der Landeshauptstadt München beauftragten NO₂-Messstellen zeigen für 2018 eine deutlich rückläufige Entwicklung der NO₂-Belastung in München. An 16 von 20 Standorten wird der gesetzliche Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ eingehalten. Erwartungsgemäß liegen die Werte an den Messstellen in Wohngebieten deutlich unter dem Jahresgrenzwert auf dem Niveau der städtischen Hintergrundbelastung in Höhe von rund 20 µg/m³.

Insofern sieht das Kreisverwaltungsreferat aktuell in der Schleißheimer Straße im Abschnitt zwischen der Gabelsbergerstraße und der Theresienstraße auch keine Veranlassung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen der Schadstoffbelastung oder des Lärmschutzes.

Auch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist an spezielle Voraussetzungen gebunden. So müssen in Frage kommende Straßen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Es wäre rechtswidrig und gefährlich, wenn eine „normale“ Straße mit baulichen Gehwegen und Bordsteinen, wie zum Beispiel die Schleißheimer Straße, lediglich durch Aufstellen von Verkehrszeichen verkehrsberuhigt würde. Einem Kraftfahrer muss sich sozusagen auch ohne eine Verkehrsbeschilderung die Funktion eines verkehrsberuhigten Bereiches aufdrängen. Ziel eines verkehrsberuhigten Bereiches ist ein friedliches und verkehrssicheres Nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer. Dies kann u. a. dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht verkehrsberuhigt sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich sein. Der verkehrsberuhigte Bereich soll also eine Mischverkehrsfläche darstellen und keine Fahrbahn oder Gehweg besitzen. Geparkt werden darf nur in den speziell gekennzeichneten Parkplatzflächen. Das bedeutet, dass ein links- und rechtsseitiges Parken auf der Mischfläche nicht möglich ist. Ein Großteil der derzeitigen Parkplätze würde durch den erforderlichen Straßenumbau verloren gehen.

Eine ausgebaute Mischverkehrsfläche wird von Seiten der Stadt grundsätzlich nur in reinen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen für sinnvoll erachtet.

Für die klassisch mit Gehwegen und Bordsteinen ausgebaute Schleißheimer Straße mit mäßigem Verkehrsaufkommen liegen die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich nicht vor.

Den Empfehlungen Nr.14-20 / E 02190 und Nr. 14-20 / E 02187 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 kann somit nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgenden Ergebnissen Kenntnis genommen:
 - Die beantragte Tempo 30-Zone für die Schleißheimer Straße zwischen Gabelsberger- und Theresienstraße kann wegen fehlender Voraussetzungen nicht errichtet werden. Gleiches gilt für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nach anderen Rechtsvorschriften.

 - Eine Verkehrsberuhigung in der Schleißheimer Straße zwischen Rottmann- und Theresienstraße ist nicht umsetzbar, da die derzeitige Ausbauf orm der Straße dies nicht zulässt. Zudem fehlt es an einer vorab notwendigen planungsrechtlichen Genehmigung.

2. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02190 und Nr. 14-20 / E 02187 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/ 331

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532